

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Fast da ...



Das International Accounting Standards Board (IASB) und das Financial Accounting Standards Board (FASB) haben ihre regelmäßigen Treffen im Mai fortgesetzt und waren in der Lage, die meisten der für den Standardentwurf offenen Fragen zu diskutieren. Weitere Sitzungen sind geplant und die Veröffentlichung des Entwurfs wurde inoffiziell auf den Juli verschoben. Wahrscheinlich wird der Entwurf vor der Juli-Sitzung des IASB veröffentlicht.

Zweimal trafen sich IASB und FASB im Mai und ebenso am 1. Juni. Die Boards haben gute Fortschritte erzielt, obgleich eine Vielzahl von Uneinigkeiten besteht, die zu alternativen Ansätzen im Entwurf führen werden.

Die Fachmitarbeiter unternahmen einen letzten Versuch, die Uneinigkeiten hinsichtlich der Verwendung einer expliziten Risikoanpassung oder einer Kompositmarge zu Abbildung der Unsicherheit zu beseitigen. Obgleich die Boards keinen Konsens erzielten, so einigten sie sich doch über die Anwendung der jeweiligen Ansätze. Somit konnten die Fachmitarbeiter mit der Gestaltung des Entwurfs fortfahren.

Eine Vielzahl weiterer Fragen wurde diskutiert und bei den Sitzungen im Mai und am 1. Juni entschieden: Be-

wertungstechniken zur Risikoanpassung; Auflösung der Margen-Entflechtung und Umfang. Zusätzliche Arbeit der Fachmitarbeiter wurde für die Finalisierung der Offenlegungsanforderungen gewünscht.

Zusammenfassend haben sich die Boards wie folgt verständigt:

Übergang

- Beim Übergang auf den neuen Standard wird der Nettobuchwert der Versicherungsverträge (d.h. die Verbindlichkeit nach Abzug der abgegrenzten Akquisitionskosten oder ähnlicher Vermögenswerte) mit dem Betrag nach dem Drei-Bausteine-Ansatz verglichen. Es wird keine positive oder negative Residualmarge gegen das Eigenkapital gebucht.

- Wenn das Kompositmargenmodell angewandt wird, richtet sich die Eröffnungsbilanz nach der Risikoanpassung. Jedoch wird es im Weiteren als Ertrag entsprechend der vorgeschlagenen Formel erfasst.

Margen

- Eine gesonderte Risikoanpassung sollte auf Portfolioebene bewertet werden und die Bandbreite der zulässigen Methoden wird eng definiert.

- Komposit- und Residualmarge sollen zumindest auf Kohortenebene bestimmt werden. Die Kohortenebene ist dabei definiert als Gruppe von Verträgen aus demselben Portfolio, die im selben Jahr abgeschlossen wurden und über eine ähnliche Vertragslaufzeit verfügen.
- Ermittlung dieser Margen auf Vertragsebene ist erlaubt.
- Die Definition für ein Vertragsportfolio beruht auf der Definition in IFRS 4, die einen zweiseitigen Test hinsichtlich der Risikohomogenität und des Managements als Portfolio verlangt.

Entflechtung

- Eine Entbündelung wird für explizite Kontobestandsverträge verlangt und im Entwurf wird die Frage gestellt, ob nicht-explizite Kontobestandsverträge auch entbündelt werden sollen.
- Entbündelung wird verboten, wenn es nicht verlangt wird.
- Die Boards konnten sich nicht einigen, ob eingebettete Derivate nach den derzeitigen Aufteilungskriterien zu trennen sind (wurde vom IASB bevorzugt), oder ob dieselben Prinzipien gelten sollten wie für die übrigen Komponenten (wurde vom FASB bevorzugt).

Umfang

- Verträge mit festen Gebühren werden ausgeschlossen, auch wenn sie die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen.
- Finanzgarantien, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, werden eingeschlossen.

Unternehmenszusammenschlüsse und Übertragung von Portfolien

- Eine Ausnahme vom Zeitwert-Prinzip wurde bei Unternehmenszusammenschlüssen eingeräumt, wenn der Drei-Bausteine-Ansatz einschließlich einer Komposit-/Residualmarge genutzt werden muss und der Unterschied zum Zeitwert positiv ist (negative Differenzen werden sofort erfolgswirksam erfasst). Die Übertragungen von Portfolien folgen demselben Ansatz mit Bezug auf den Transaktionspreis.

Risikoanpassung und Kompositmarge

Trotz zusätzlicher Diskussionen waren die Boards nicht in der Lage, eine Einigung zu erzielen, ob eine Risikoanpassung und eine Residualmarge (leicht vom IASB bevorzugt) oder ein Kompositmargenansatz (leicht vom FASB bevorzugt) verwendet werden soll. Als Ergebnis werden beiden Ansichten im Entwurf präsentiert und die Kommentatoren werden aufgerufen, ihre Präferenzen zu nennen.

Die Boards haben sich jedoch verständigt, dass man im Falle eines expliziten Risikoanpassungsmodells nur ein begrenztes Spektrum an Techniken zur Bewertung der Risikomarge zulassen will.

Unter den möglichen Techniken sind der Kapitalkostenansatz (bei Verwendungen des ökonomischen Kapitals und nicht des regulatorischen Kapitals), stochastische Modellierung, Sensitivitäts-/Stresstest und die Kalibrierung am Kapitalmarkt oder am Versicherungspreis. Die Boards haben die Fachmitarbeiter gebeten, diese Techniken zu berücksichtigen und Anleitungen zu entwickeln, unter welchen besonderen Umständen und für welche Produkte die Techniken geeignet sind.

Die Boards haben des Weiteren zugestimmt (IASB: 8 ja, FASB: einstimmig), dass im Falle des Kompositmargenmodells die Marge anhand spezifischer Treiber in einer besonderen Amortisationsformel aufzulösen sind. Die Auswahl der Treiber wird noch diskutiert, da die Boards das in einem Versicherungsvertrag enthaltene Risiko und die Ungewissheit erfassen wollen. Es besteht bei einigen Boardmitgliedern der Unwille, die Kompositmarge zu amortisieren und nicht neu zu bemessen.

Bewertungsebene

Die Boards stimmten nahezu einstimmig mit der Empfehlung der Fachmitarbeiter überein (nur eine Nein-Stimme), dass, wenn eine gesonderte Risikomarge verwendet wird, die Anpassung auf Portfolioebene erfolgen muss. Die Boards verabschiedeten einstimmig, die Definition eines Portfolios von Versicherungsverträgen aus IFRS 4 beizubehalten, d.h. „Verträge, die ungefähr ähnliche Risiken beinhalten und zusammen als ein einzelnes Portfeuille geführt werden“. Deshalb wird die Risikoanpassung keine Diversifikationseffekte zwischen den Portfolios erfassen, d.h. es werden keine negativen Korrelationen zwischen den Portfolios abgebildet.

Die Boards haben den Vorschlag der Fachmitarbeiter einstimmig angenommen, dass sowohl Residual- wie auch Kompositmargen zu Beginn und in der Folge auf Kohortenebene bewertet werden sollen, die die Versicherungsverträge gruppieren

- nach Portfolien (wie in IFRS 4 definiert) ähnlich wie die Risikoanpassung,
- nach Vertragsbeginn, wenn der Vertrag Teil des Gesamtportfolios ist, und
- nach der verbleibenden Vertragslänge.

Des Weiteren haben die Boards zugestimmt, dass die Kompositmarge auf individueller Ebene bewertet werden kann.

Offenlegung

Die Fachmitarbeiter haben folgende Offenlegungsprinzipien empfohlen,

- dass qualitative und quantitative Informationen über die Beträge und zu Art und Ausmaß des Risikos aus den Versicherungsverträgen offenzulegen sind;
- dass jede zusätzliche Information offenzulegen ist, die für notwendig gehalten wird, um die Offenlegungsziele zu erreichen;
- aggregierte Offenlegung ist erlaubt, aber nur in dem Maße, dass sie keine nützlichen Informationen verschleiern;
- Informationen zur Abstimmung mit dem Primärabschluss sollten zur Verfügung gestellt werden; und
- die Aggregation von Daten ist maximal bis zu dem Niveau der Berichtseinheiten gemäß IFRS 8 zulässig.

Das Board hatte zahlreiche Bedenken zu diesen Empfehlungen und es fand keine formale Abstimmung statt. Die Bedenken bezogen sich primär auf

- den Ausschluss von Cashflows, da keine der vorgeschlagenen Offenlegungsverpflichtungen Informationen zur Art der zukünftigen Cashflows verlangt; und
- die Praktikabilität der Offenlegungsverpflichtungen, wie sie derzeit vorgeschlagen sind, da einige Boardmitglieder für große, internationale Versicherer bei Anwendung dieser Prinzipien befürchten, dass es zu voluminösen Anhangangaben kommt, die relevante Informationen verschleiern.

Die Boards haben die Fachmitarbeiter gebeten, den Vorschlag zu überarbeiten, damit die Offenlegungspflichten auf die Bedürfnisse der Nutzer des Abschlusses eingehen, und deren Kommentare dabei zu berücksichtigen.

Entflechtung

Die Fachmitarbeiter haben vorgeschlagen, die Entflechtungsprinzipien wie folgt zu formulieren: „Eine Komponente des Versicherungsvertrags sollte entflochten werden, wenn sie unabhängig von den anderen Komponenten des Vertrags funktioniert. Eine Komponente funktioniert unabhängig, wenn sie nicht signifikant abhängig von anderen Komponenten des Vertrags ist.“

Die Boards hatten Bedenken, dass die vorgeschlagene Formulierung nicht die Fälle erfasst, in denen eine Komponente, die keine Versicherung ist, von dem Vertrag entflochten werden soll. Weitere Bedenken betrafen die Auswirkungen des derzeitigen Vorschlags auf eingebettete Derivate sowie das Potenzial zur möglichen Bilanzierungsarbitrage zwischen Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten.

Die Boards konnten dem Vorschlag der Fachmitarbeiter nicht zustimmen und kommentierten, dass „signifikant abhängig“ besser zu definieren sei. Es wurde argumentiert, dass in den meisten Fällen alle Komponenten eines Vertrags unabhängig sind, sodass ohne solide Grundlage für die Abgrenzung „signifikant“ keine Komponenten entflochten werden.

In Bezug auf Verträge mit expliziten Konten für Versicherungsnehmer (Konto-getriebene Verträge) haben sich die Boards verständigt, dass diese zu entflechten sind. Die Boards haben die Fachmitarbeiter angewiesen, die Konto-getriebenen Verträge entsprechend der bestehenden US-Hinweise (AS Topic 944-20-15-29) anzugehen.

In Bezug auf Versicherungsverträge, die eingebettete Derivate beinhalten, haben die Fachmitarbeiter zwei Alternativen für die Entflechtung vorgeschlagen:

- Verwendung der bestehenden Trennungsregeln für eingebettete Derivate; oder
- Verwendung desselben Entflechtungsprinzips, wie es für alle anderen Komponenten eines Versicherungsvertrags vorgeschlagen wurde.

Die Boards fanden keine Einigung, obgleich das IASB knapp für die Verwendung der bestehenden Trennungsregeln stimmte und das FASB sich für die Verwendung des Entflechtungsprinzips bei Versicherungsverträgen aussprach. Beide Optionen werden im Entwurf zur Kommentierung dargestellt werden.

Einstimmig waren die Boards der Auffassung, dass Entflechtung in allen Fällen verboten ist, bei denen es nicht explizit nach den einschlägigen Rechnungslegungsregeln verlangt wird.

Dienstleistungsverträge mit festen Gebühren

Der Vorschlag der Fachmitarbeiter, auch Dienstleistungsverträge mit festen Gebühren, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, in den Versicherungsstandard aufzunehmen, wurde abgelehnt. Die Boardmitglieder hatten das Gefühl, dass dies die Versicherungsidee ins Extrem treiben würde, sodass die Rechnungslegung für Versicherungen auch auf Verträge angewendet würde, die eindeutig keine Versicherungen sind. Die Boards stimmten gegen den Vorschlag der Fachmitarbeiter (IASB: 11 zu 4; FASB: einstimmig) und somit werden alle Dienstleistungsverträge mit festen Gebühren vom Umfang des IFRS 4 Phase II ausgeschlossen.

Klassifizierung von Finanzgarantien

Die Fachmitarbeiter schlugen vor, dass Verträge, wie Finanzgarantien, die den Halter für spezifische Ausfälle entschädigen, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, als Versicherungsverträge zu bilanzieren sind.

Die Boards stimmten zu (IASB: 13 zu 2; FASB: 4 zu 1), dass die Definition für Versicherungsverträge nicht Kreditderivate umfasst. Diese werden weiterhin nach IAS 39 bilanziert.

Übergangsvorschriften

Bei der gemeinsamen Sitzung am 1. Juni diskutierten die Boards den Vorschlag der Fachmitarbeiter zu den Übergangsvorschriften bei der Implementierung des neuen Standards. Die Boards verwurfen den Vorschlag, dass bei der Angabe der Vorjahreszahlen die bestehenden Verbindlichkeiten nach dem erwarteten Barwert der zukünftigen Zahlungsströme zu ermitteln sind. Dies schließt auch die Risikoanpassung ein. Negative Abweichungen aus dem Vergleich mit den vorhergehenden Rechnungslegungsvorschriften werden somit nicht von den Gewinnvorträgen abgeschrieben und positive Unterschiede werden nicht als Residualmargen erfasst (oder Kompositmargen, wenn der Erwartungswert ohne Risikoanpassung verwendet wird).

Die Begründung für diese Ablehnung war die Schaffung von nicht vergleichbaren Gewinnen. Dies wurde bei IFRS 4 Phase I toleriert, soll sich aber nicht fortsetzen.

Die Boards haben sich vorläufig geeinigt, dass bestehende Versicherungsverbindlichkeiten in allen Fällen nach dem Drei-Bausteine-Ansatz zuzüglich des Risikomargenansatzes zu bewerten sind. Nach dem Kompositmargenansatz wird die Risikomarge als anfängliche Kompositmarge betrachtet.

Die Differenz zum vorhergehenden Wert der Verbindlichkeit, gleich ob positiv oder negativ, wird gegen den Eröffnungswert des Gewinnvortrags erfasst.

In allen Fällen werden die Vermögenswerte aus abgegrenzten Akquisitionskosten oder ähnlichen immateriellen Vermögenswerten vollständig abgeschrieben.

Um das Verständnis und die Vergleichbarkeit zu erhalten, haben sich die Boards vorläufig verständigt, gesonderte Abwicklungsrechnungen für die Eröffnungsmarge und die mit dem Verkauf neuer Verträge entstehenden Margen zu verlangen.

Beim Übergang haben die Boards einstimmig entschieden, zuzulassen, aber nicht zu verlangen, die finanziellen Vermögenswerte auf Portfolioebene und nicht auf individueller Ebene neu zu klassifizieren. Diese Neuklassifizierung wird nur erlaubt, um Vermögenswerte von der Buchwert- zur Zeitwertbewertung umzuklassifizieren und nicht um die Reklassifizierung aus der Zeitwertbewertung zuzulassen.

Schließlich überlegte das IASB, ob es eine vorzeitige Anwendung des Standards zulassen soll. Obgleich keine formale Entscheidung getroffen wurde, äußerten sich

die Boardmitglieder in der Weise, dass es unwahrscheinlich ist, dass vorzeitige Anwendung erlaubt ist.

Unternehmenszusammenschlüsse

Die beiden Boards diskutierten die Bewertung von Versicherungsverträgen zum Akquisitionszeitpunkt bei Unternehmenszusammenschlüssen oder Portfoliotransfers.

In beiden Fällen verständigten sich die Boards, dass nur die Bewertung der Verbindlichkeiten zum Barwert der Zahlungsflüsse zuzüglich einer Risikomarge als einzige Form der Bewertung akzeptabel ist. Jede positive Differenz würde als Residualmarge erfasst und jede negative Differenz würde direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Für Unternehmenszusammenschlüsse einigten sich die Boards widerwillig nach langer Diskussion auf die Empfehlung der Fachmitarbeiter und damit auf eine Ausnahme vom Prinzip der Zeitwertbewertung bei Unternehmenszusammenschlüssen. Da der Zeitwert einer Versicherungsverbindlichkeit vermutlich niedriger als der Erfüllungswert ist, haben die Boards akzeptiert, dass dies zur Erhöhung des Goodwills führt.

Vertragsgrenzen

Das FASB hat am 5. Mai alleine getagt und die Frage der Vertragsgrenzen diskutiert, die vorher bereits vom IASB erörtert worden war. Das FASB hat einstimmig entschieden, dass die Grenze eines Versicherungsvertrags der Punkt ist, ab dem der Versicherer nicht länger verpflichtet ist, Versicherungsschutz zu gewähren, oder er das Recht hat, das Risiko des Versicherungsnehmers neu zu bewerten und, als Ergebnis daraus, eine Preisanpassung vorzunehmen, die das volle Risiko widerspiegelt. Die Entscheidung entspricht substantiell derjenigen des IASB.

Ausstehende Punkte und Zeitplan

Da die Boards in einigen Punkten nicht übereinstimmen, wird der Entwurf mit mehreren Optionen veröffentlicht. Eine Vielzahl von Fragen ist jedoch noch zu klären, bevor der Entwurf im Juli 2010 veröffentlicht werden kann:

- Einbeziehung von Sparverträgen mit diskretionärer Gewinnbeteiligung in den Versicherungsstandard
- Anleitung zur Ermittlung der Zahlungsströme
- Erneute Vorlage der rückforderbaren Akquisitionskosten bei Vertragskündigung
- Erneute Vorlage von Rückversicherung
- Erneute Vorlage einer vereinfachten Bewertung (Ansatz der „abgegrenzten Prämie“)
- Erneute Vorlage der Ausweisfragen

Anhang: Zusammenfassung der vorläufigen Entscheidungen zum jetzigen Zeitpunkt

Annäherung bei vorläufigen Ansichten	IASB & FASB
Anwendungsbereich des Versicherungsstandards	Die folgenden Sachverhalte sind vom Anwendungsbereich des Versicherungsstandards ausgenommen: • Gewährleistungen, die direkt vom Hersteller, Händler oder Verkäufer zugesagt werden • Restwertgarantien eingebettet in Leasingverträgen • Restwertgarantien vom Hersteller, Händler oder Verkäufer zugesagt • Vermögenswerte und Schulden des Versicherers, die unter die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder Altersteilzeit fallen • Eventualforderungen oder -verpflichtungen aus einem Unternehmenszusammenschluss
Definition von Versicherung und Festlegung der Signifikanz von Versicherungsrisiko	Die IFRS-4-Terminologie „Kompensation“ wird eher im Standard verwendet werden als die US-GAAP-Terminologie „Entschädigung“. Signifikantes Versicherungsrisiko wird eher mittels der Barwerte als der absoluten Beträge zu ermitteln sein. Die Rolle des Zeitriskos zur Identifizierung von Versicherungsrisiko sollte unbedeutender sein als die grundlegende Bedingung zur Bestimmung signifikanter Versicherungsrisiken in einem Vertrag. Es gibt keine Übereinstimmung zwischen IASB und FASB hinsichtlich des „Verlusttests“ – siehe unten.
Ziel und Ansatz der Bewertung	Obwohl beide Boards einer Verwendung eines Bausteine-Ansatzes zustimmen, entwickelte sich die Frage, welche Bausteine in dem Ansatz enthalten sein sollten, zu einem Streitpunkt. Der springende Punkt ist dabei, ob eine explizite Risikoanpassung oder eine Kompositmarge Verwendung finden sollten. Details zu den Unstimmigkeiten sind weiter unten zu finden.
Bewertungsansatz	Der Bewertungsansatz wird eher auf den gesamthaften Versicherungsvertrag anzuwenden sein, sodass sich nur ein Bilanzwert, der alle Rechte und Pflichten widerspiegelt, ergibt und eher keine separaten Vermögenswerte und Verpflichtungsbestandteile entstehen.
Ziel der Bewertung	Das Ziel der Bewertung wird sich eher auf den Wert als auf die Kosten der Verpflichtungserfüllung des Versicherungsvertrags beziehen. Die Fachmitarbeiter werden einen verbesserten Wortlaut vorschlagen.
Vertragsgrenze	Ein bestehender Vertrag endet, wenn der Versicherer das uneingeschränkte Recht hat, diesen neu zu zeichnen oder neu zu bepreisen.
Dienstleistungsmarge	In dem Bewertungsmodell ist keine explizite Dienstleistungsmarge vorgesehen.
Folgebehandlung von Margen	Die Auflösung der Residualmarge in der Gewinn- und Verlustrechnung wird unabhängig von den Änderungen von Werten der drei Bausteine erfolgen. Die Marge wird linear über die Versicherungsperiode aufgelöst, es sei denn, der erwartete Leistungs- und Schadenverlauf liefert eine bessere Grundlage für die Margenauflösung.
Verwendung von Eingangsgrößen für die Bewertung	Alle verfügbaren Informationen, die für den Vertrag relevant sind, sollten verwendet werden. Aktuelle Schätzungen von Finanzmarkt-Variablen müssen mit beobachtbaren Marktpreisen konsistent sein.
Risiko der Nichterfüllung	Verbot der bilanziellen Änderung des Risikos der Nichterfüllung (einschließlich des eigenen Kreditrisikos) bei der Folgebewertung des Versicherungsvertrags.
Gewinnrealisierung	Verbot der Gewinnrealisierung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
Negative Differenzen am „Tag eins“	Negative Differenzen am „Tag eins“ sind sofort als Verlust am „Tag eins“ zu verbuchen. Im Verlauf der weiteren Diskussion soll die angemessene Bewertungseinheit festgelegt werden.
Bilanzierung beim Versicherungsnehmer	Die Bilanzierung beim Versicherungsnehmer wird (im Gegensatz zur Bilanzierung beim Zedenten) nicht im Entwurf, wohl aber im Versicherungsstandard enthalten sein.
Darstellung	Ablehnung eines Modells, das den Ertrag auf Basis der gezeichneten Prämien ausweist. Der Ertrag wird gemäß der vom Versicherer für den Vertrag erbrachten Leistung ausgewiesen. Der Versicherungsvertrag wird eher als Netto-Betrag einschließlich aller Rechte und Pflichten gezeigt, als einzelne Vermögens- und Verbindlichkeitskomponenten zu zeigen.
Darstellung	Die Leistungsrechnung sollte mindestens die folgenden Informationen darstellen: • Abwicklung der erwarteten Margen während der Periode • Unterschied zwischen den erwarteten und den eingetretenen Cashflows • Änderungen der Schätzungen • Kapitalanlageergebnis, d.h. Zinsertrag und Aufdiskontierung der Versicherungsverbindlichkeit Sowohl die summierte Margendarstellung als auch die erweiterte Margendarstellung werden im Entwurf enthalten sein. Der Ansatz der „traditionellen“ Prämienallokation könnte nur für Versicherungsverträge genutzt werden, die mit dem unverdienten Prämienansatz bewertet werden.

■ Wesentliche Änderungen

Annäherung bei vorläufigen Ansichten	IASB & FASB
Verhalten des Versicherungsnehmers	Erwartete Zahlungsströme aus Optionen, Termingeschäften oder Garantien bezüglich der Versicherungsdeckung (z.B. Verlängerungs- oder Erneuerungsrechte) sind eher Teil der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme als ein eigenständiger Vertrag oder Teil eines eigenständigen immateriellen Kundenwerts. Die Bewertung dieser Optionen wird auf dem Durchsichtsansatz basieren, falls kein Verweis auf eigenständige Preise verfügbar ist. Alle anderen Optionen, Termingeschäfte und Garantien, die sich nicht auf die bestehende Versicherungsdeckung beziehen, bilden den Teil eines separaten Vertrags, der entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags zu bilanzieren ist.
Einlagenuntergrenze	In den ersten Baustein werden alle Zahlungsströme, die aus Kündigungs- oder Erneuerungsoptionen resultieren, einbezogen. Das bedeutet, dass es keine Einlagenuntergrenze gibt.
Rückversicherung	Rückversicherer verwenden die gleichen Bewertungsprinzipien wie Versicherer. Zedenten sollten die Vermögenswerte aus der Rückversicherung mit den gleichen Prinzipien bewerten wie die Rückversicherungsverbindlichkeiten. Vermögenswerte aus der Rückversicherung sollten so lange nicht mit Rückversicherungsverbindlichkeiten saldiert werden, bis die rechtlichen Anforderungen dafür erfüllt sind. Rückversicherung soll nicht zu einer Ausbuchung von Versicherungsverbindlichkeiten führen, bis die Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder abgelaufen ist. Der Zedent und der Rückversicherer sollten bei proportionaler Rückversicherung die Rückversicherungsprovision in gleicher Weise bilanzieren wie die entsprechenden Abschlusskosten beim Zedenten. Die Boards werden sich zukünftig mit der Verankerung von Rückversicherungsprovisionen zu Abschlusskosten und der Bilanzierung von Rückversicherungsprovisionen bei nicht-proportionalen Rückversicherungsverträgen beschäftigen.
Offenlegung	Drei allgemeine Offenlegungsprinzipien, die durch detaillierte Anforderungen und Anwendungsrichtlinien (entnommen aus bestehenden Hinweisen in IFRS 4 und in US-GAAP) flankiert werden, erfordern von einem Anwender die Offenlegung von Informationen hinsichtlich: • Erläuterung der Eigenschaften der Versicherungsverträge • Identifizierung und Erläuterung der Beträge aus den Versicherungsverträgen im Abschluss • Hilfe für die Nutzer der Abschlüsse, um die Art und das Ausmaß der Risiken aus dem Versicherungsvertrag zu beurteilen Obwohl der Stab eine Anzahl von Offenlegungsanforderungen empfohlen hat, konnten sich die Boards nicht auf diese einigen und baten den Stab, noch einmal über die Vorschläge und Sichtweisen einzelner Boardmitglieder nachzudenken.
Entbündelung	Der Stab hat ein neues Prinzip für die Entbündelung vorgeschlagen: „Eine Komponente des Versicherungsvertrags sollte entflochten werden, wenn sie unabhängig von den anderen Komponenten des Vertrags funktioniert. Eine Komponente funktioniert unabhängig, wenn sie nicht signifikant abhängig von anderen Komponenten des Vertrags ist.“ Die Boards haben diesem Prinzip noch nicht zugestimmt, sondern den Stab gebeten, dies weiter zu verfeinern. Falls Entbündelung nicht für die Einbuchung und die Bewertung erforderlich ist, soll sie nicht erlaubt werden. In Beziehung auf Verträge mit expliziten Konten für Versicherungsnehmer (Konto-getriebene Verträge) haben sich die Boards verständigt, dass diese zu entflechten sind. Der Standardentwurf wird die Frage beinhalten, ob alle Konten (auch die nicht expliziten) entbündelt werden sollen.
Variable und fondsgebundene Verträge	Die verbundenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sollten als Vermögenswerte und Verpflichtungen des Versicherers in der Bilanz gezeigt werden. Die Konsolidierung von Investmentfonds soll im Konsolidierungsprojekt behandelt werden.
Risikoanpassung	Falls die Bewertung eines Versicherungsvertrags eine explizite Risikoanpassung enthalten sollte, sollte eine Begrenzung der Bandbreite der zulässigen Ermittlungsverfahren einer solchen Risikoanpassung beschränkt sein.

■ Wesentliche Änderungen

Unterschiede bei vorläufigen Ansichten	IASB	FASB
Ziel und Ansatz der Bewertung und Risikoanpassung	Die Bausteine sind: • Eine unvoreingenommene, wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der durchschnittlichen künftigen Zahlungsströme, die sich einstellen, falls der Versicherer die Verpflichtung erfüllt • Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes • Eine Adjustierung des Risikos, die sich aus Sicht des Versicherers bezüglich der Unsicherheit über Höhe und Zeitpunkt künftiger Zahlungsströme ergibt • Ein Betrag, der einen Gewinn bei Abschluss des Vertrags eliminiert Konsistent mit IAS 37 wird die Risikoanpassung – neu bewertet zu jedem Reporting – definiert als der Betrag, den ein Versicherer gegenwärtig rational zahlen würde, um von dem Risiko befreit zu werden.	Das FASB unterstützt nicht länger die Einbuchung einer expliziten Risikoanpassung und ist zu seiner Sicht von vor Dezember 2009 zurückgekehrt. Das FASB stimmt mit dem IASB hinsichtlich der ersten beiden Bausteine überein, bevorzugt nun aber eine nicht explizite, neu bewertete Risikoanpassung und eine Kompositmarge anstelle der Risikoanpassung und der Residualmarge, wie sie vom IASB bevorzugt werden. Die Kompositmarge enthält beides: • Die Risikoanpassung des IASB für die Unsicherheit aus Sicht des Versicherers hinsichtlich der Beträge und Zeitpunkte künftiger Zahlungsströme • Einen Betrag, der jeden Gewinn zu Vertragsbeginn durch Kalibrierung an der Bruttozuwendung verhindert.
Bilanzierung der Akquisitionskosten und Erlösvereinbarung	Berücksichtigung aller eingetretenen Akquisitionskosten in der Erfolgsrechnung, verrechnet mit dem anteiligen Umsatz zu Vertragsbeginn, der den inkrementellen Akquisitionskosten entspricht. ODER Berücksichtigung der nicht-inkrementellen Akquisitionskosten in der Erfolgsrechnung. Die inkrementellen Akquisitionskosten sollten in den vertraglichen Zahlungsströmen enthalten sein, um die Residualmarge zum Zeitpunkt des Vertragszugangs zu bestimmen.	Berücksichtigung der eingetretenen Akquisitionskosten in der Erfolgsrechnung ohne Verrechnung mit Umsatz zu Vertragsbeginn. Die vertragliche Verpflichtung zu Beginn ist daher kalibriert an der Bruttozuwendung.
Definition von signifikantem Versicherungsrisiko	Das IASB bevorzugt eine Definition, die auf der Variabilität von Zahlungsströmen (wie derzeit im IFRS 4 geschehen) basiert. Der Signifikanz-Test bezieht sich auf eine Spanne von möglichen Ergebnissen und die Signifikanz von vernünftigerweise möglichen Ergebnissen bezogen auf den Mittelwert, d.h., die Variabilität der Ergebnisse soll signifikant sein.	Das FASB stimmt der Sicht auf die Variabilität der Zahlungsströme zu, hält aber zusätzlich einen Test für notwendig, der mögliche Ergebnisse identifiziert, bei denen der Gegenwartsbarwert (Prämien weniger abzüglich Leistungen/Schäden) negativ ist, d.h. einen Verlusttest.
Versicherungsverträge mit Erfolgsbeteiligung	Zahlungsströme aus Erfolgsbeteiligungen sollten nicht losgelöst von dem Hauptvertrag bewertet werden. Sie sollten vielmehr Bestandteil der insgesamt erwarteten Zahlungsströme aus dem Vertrag sein.	Die Erfolgsbeteiligung sollte nur dann als Verbindlichkeit eingestuft werden, wenn sie die Definition einer Verbindlichkeit erfüllt, besonders hinsichtlich der Frage, ob es eine rechtliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtung gibt.
Einbuchung	Das IASB lehnt es ab, eine endgültige Entscheidung über die Einbuchung von Versicherungsverträgen zu treffen. Der Stab soll zu einem späteren Treffen zusätzliche Analysen liefern.	Eine Versicherungsverpflichtung sollte zum früheren Zeitpunkt eingebucht werden, wenn (1) das Unternehmen im Risiko steht oder (2) der Versicherungsvertrag unterzeichnet ist.
Ausbuchung	Das IASB stimmte zu, dass die Ausbuchung von Versicherungsverpflichtungen den IAS-39-Kriterien folgen sollte.	Eine Versicherungsverpflichtung sollte ausgebucht werden, sobald die Gesellschaft nicht länger im Risiko steht und nicht länger wirtschaftliche Ressourcen für die Verpflichtung übertragen muss.
Darstellung	Die Darstellung in der Erfolgsrechnung soll dem erweiterten Margen-Ansatz folgen – entweder auf Basis der gezahlten Prämie oder des Teils der gezahlten Prämie, der für Dienstleistungen gedacht ist.	Die Darstellung in der Erfolgsrechnung soll dem zusammengesetzten Margen-Ansatz folgen.
Entbündelung von eingebetteten Derivaten	Eingebettete Derivate sollen entbündelt werden, indem diese nach den derzeitigen Aufteilungskriterien getrennt werden.	Eingebettete Derivate sollen entbündelt werden nach den gleichen Entbündelungsprinzipien wie alle anderen Komponenten eines Versicherungsvertrags.

Entscheidungen des IASB, die noch nicht innerhalb des FASB diskutiert wurden	
Abzinsungssätze	Prinzipienbasierter Ansatz, basierend auf den Merkmalen der Verpflichtung (Währung, Duration und Liquidität)
Ausschluss der Abzinsung und von Margen für einige Geschäfte	Das IASB erwog diesen Ansatz für bestimmtes Nicht-Leben-Geschäft und lehnte diesen für die Kandidaten bzgl. des Bewertungsmodells tendenziell ab.
„Noch nicht verdiente Prämien“-Methode	Bedingungen für die Nutzung der „Noch nicht verdiente Prämien“-Methode für die Bilanzierung von Vorscha- den-Verbindlichkeiten für alle Versicherungsverträge: • Versicherungszeitraum weniger als zwölf Monate • Keine eingebetteten Optionen oder Garantien • Es ist unwahrscheinlich, dass es zu einer wesentlichen Verringerung der erwarteten Zahlungsströme kommt
Sonstiges Gesamtergebnis	Das IASB entschied tendenziell: • die aktuelle Bilanzierung für Vermögenswerte eines Versicherers nicht zu ändern und • nicht zu verbieten oder zu verlangen, dass das sonstige Gesamtergebnis für Versicherungsverträge zu verwenden ist.

Deloitte Versicherungsexperten für IFRS Deutschland

Bharat Bhayani

Tel: +49 (0)221 973 2411
bbhayani@deloitte.de

Christoph Bonin

Tel: +49 (0)69 75695 6051
cbonin@deloitte.de

Franz Voit

Tel: +49 (0)89 29036 8819
fvoit@deloitte.de

Marc Böhlhoff

Tel: +49 (0)211 8772 2404
mboehlhoff@deloitte.de

Norbert Dasenbrook

Tel: +49 (0)40 32080 4878
ndasenbrook@deloitte.de

Österreich

Walter Müller

Tel: +43 (0)1 537 00 7900
wamueller@deloitte.at

Schweiz

Uwe Grünwald

Tel: +41 (0)44 421 6155
ugruenewald@deloitte.ch

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cbonin@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 169.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2010 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Member of Deloitte Touche Tohmatsu

Stand 7/2010